

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SpePharm AG für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen – Oktober 2023

1. Auslegung

In diesen Geschäftsbedingungen gelten folgende Definitionen (sofern der Kontext nichts anderes erfordert):

"Adresse der Buchhaltungsabteilung" -	Rechnungen sind per E-Mail zu senden an: apinvoices@norgine.com. Bei Fragen zur Rechnung wenden Sie sich bitte an: aphelpdesk@norgine.com.
"Anwendbare Gesetze" -	alle Gesetze, Anforderungen, Satzungen, Regeln, Vorschriften und Verordnungen, die auf die Aktivitäten der Parteien in Bezug auf die Waren und/oder Dienstleistungen anwendbar sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die anwendbaren Vorschriften und Richtlinien zuständiger Behörden und alle Compliance-Gesetze.
"Assoziierte Personen" -	alle Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Berater, Subunternehmer, Vertreter, Repräsentanten oder sonstigen Personen des Verkäufers oder seiner Verbundenen Unternehmen, die an der Lieferung der Waren und/oder Erbringung der Dienstleistungen für oder im Namen des Verkäufers im Zusammenhang mit dem Vertrag beteiligt sind.
"Ausrüstung" -	alle Geräte, Werkzeuge, Systeme, Verkabelungen oder Einrichtungen, die dem Verkäufer vom Käufer direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Lieferung der Waren und/oder Erbringung der Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden.
"Bestellung" -	die von einem Vertretungsberechtigten des Käufers beim Verkäufer aufgebene Bestellung für die Waren und/oder Dienstleistungen, die diese Geschäftsbedingungen einbezieht.
"Compliance-Gesetze" -	alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder Anordnungen in Bezug auf: <ul style="list-style-type: none"> i. Bestechung oder Korruption; ii. das Verbot, die Verhinderung oder Beschränkung der Beihilfe zur Steuerhinterziehung; iii. Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder Erlöse aus kriminellen Aktivitäten; iv. wettbewerbsbeschränkende oder sonstige wettbewerbswidrige Vereinbarungen oder Praktiken, Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung oder eines Monopols sowie die Kontrolle von Übernahmen oder Fusionen; v. Datenschutzgesetze; vi. wirtschaftliche oder finanzielle Sanktionen, restriktive Maßnahmen, Handelsembargos oder Ausfuhrkontrollgesetze, die von einer Behörde verhängt, angeordnet oder durchgesetzt werden;

- vii. die Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Gütern, Technologie, Software, technischen Daten oder Dienstleistungen; und
- iii. die Bekämpfung von Sklaverei und Menschenhandel.

"Datenschutzgesetze" -	(i) die Verordnung (EU) 2016/679; die EU-Richtlinien 2002/58/E und 2009/136/EG (jeweils in der in das nationale Recht der EU-Mitgliedstaaten umgesetzten Fassung); (ii) die Verordnung (EU) 2016/679, die aufgrund des Data Protection Act 2018 in der durch die Data Protection, Privacy and Electronic Communications (Amendments etc.) (EU Exit) Regulations 2019 geänderten Fassung Teil der Gesetze von England und Wales, Schottland und Nordirland ist; oder (iii) andere gleichwertige Gesetze und Vorschriften anderer Rechtsordnungen.
"Dienstleistungen" -	die in der Bestellung beschriebenen Dienstleistungen (oder ein Teil davon), die vom Verkäufer oder in seinem Namen zu erbringen sind.
"Geistige Eigentumsrechte" -	alle Patente, eingetragenen Geschmacksmuster, Urheberrechte, Datenbankrechte, Geschmacksmusterrechte, Topographierechte, Marken, Dienstleistungsmarken, Anträge auf Eintragung eines der vorgenannten Rechte, Geschäftsgeheimnisse, Rechte an nicht patentiertem Know-how, Vertrauensrechte und alle anderen Rechte an geistigem Eigentum jeglicher Art in allen Teilen der Welt.
"Geschäftsbedingungen" -	die hier geregelten allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf sowie (sofern sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt) spezifische zwischen Käufer und Verkäufer schriftlich vereinbarte Sonderbedingungen, unabhängig davon, ob sie auf der Bestellung oder anderweitig angegeben sind.
"Käufer" -	SpePharm AG (eingetragen in Luzern unter der Firmennummer CH-100.3.795.478-5, mit Sitz in der Werftstrasse 3, 6005 Luzern, Schweiz).
"Material" -	alle Zeichnungen, Spezifikationen und Informationen, die im Zusammenhang mit der Bestellung geliefert werden.
"Norgine-Gruppe" -	Spinnaker Topco Limited und jede Person, die direkt oder indirekt von Spinnaker Topco Limited kontrolliert wird (jedoch nicht die Anteilshaber von Spinnaker Topco Limited, die Tochterunternehmen dieser Anteilshaber und die Portfoliounternehmen, an denen ein Anteilshaber von Spinnaker Topco Limited eine Investition oder Beteiligung hält).
"Norgine-Gruppengesellschaft" -	jede Person, die ein Mitglied der Norgine-Gruppe ist.
"Parteien" -	Käufer und Verkäufer, und jeder für sich ist eine Partei.

"Preis" -	der Preis der Waren und/oder Dienstleistungen.
"schriftlich" -	schließt elektronische Post und vergleichbare Kommunikationsmittel ein.
"Spezifikation" -	die technischen oder sonstigen Anforderungen (falls vorhanden) für die Waren und/oder Dienstleistungen, die der Käufer dem Verkäufer schriftlich mitteilt.
"Umsatzsteuer" -	die anwendbare Umsatzsteuer.
"Verbundenes Unternehmen" -	jede Gesellschaft oder andere Person, die eine Partei kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit ihr steht.
"Verkäufer" -	die Person, Firma oder das Unternehmen, an die die Bestellung gerichtet ist und die die Waren zu liefern und/oder die Dienstleistungen zu erbringen hat.
"Vertrag" -	ein unterzeichneter schriftlicher Vertrag zwischen den Parteien über den Verkauf und Kauf der Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen.
"Waren" -	die in der Bestellung beschriebenen Waren.

Wörter im Singular schließen den Plural ein und umgekehrt, sofern der Kontext nichts anderes erfordert. Die Überschriften dienen nur als Referenz und haben keinen Einfluss auf die Auslegung dieser Geschäftsbedingungen.

2. Grundlage des Kaufs

- (a) Die Bestellung stellt ein Angebot des Käufers zum Kauf der Waren und/oder Dienstleistungen dar und ist vom Verkäufer unverzüglich schriftlich unter Angabe eines Datums für den Versand der Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen zu bestätigen. Die Bestellung gilt als vom Verkäufer angenommen, wenn sie nicht innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Bestellung vom Verkäufer schriftlich abgelehnt wird.
- (b) Die Bestellung stellt zusammen mit diesen Geschäftsbedingungen und etwaigen Spezifikationen eine Vereinbarung zwischen den Parteien dar (die "Vereinbarung") und ist maßgebend, es sei denn die Parteien haben anderes in Form eines Vertrages vereinbart. Die Vereinbarung oder ggf. der Vertrag gilt unter Ausschluss aller anderen Bedingungen und Konditionen, einschließlich solcher, die einem dem Käufer unterbreiteten Angebot zugrunde lagen oder auf Grundlage derer die Bestellung vom Verkäufer angenommen wurde oder angenommen zu werden behauptet wird. Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Vereinbarung und einem Vertrag hat der Vertrag Vorrang.
- (c) Änderungen der Bestellung oder dieser Vereinbarung sind nur dann verbindlich, wenn sie von den Vertretungsberechtigten der Parteien schriftlich vereinbart wurden.

3. Rechnungen/Bestellnummer

Rechnungen sind mit ausgewiesenen Preisen und unter Angabe der korrekten Bestellnummer zum Zeitpunkt des Versands der Waren/der Erbringung der Dienstleistungen oder danach an die Adresse der Buchhaltungsabteilung des Käufers zu senden. Eine inkorrekte Rechnung kann zu einer Verzögerung der Begleichung offener Forderungen des Verkäufers führen, für die der Käufer nicht haftet. Die Bestellnummer muss auch auf dem Packzettel, allen Kisten, Paketen, Behältern, Umverpackungen, Kartons, Lieferpapieren und jeglicher Korrespondenz angegeben werden. Jede an den Käufer übersandte Kiste, Paket, Behälter, Umverpackung und Karton muss eine Liste des jeweiligen Inhalts enthalten.

4. Qualität und Konformität/Gesundheit und Sicherheit - Garantien des Verkäufers

Unbeschadet sonstiger Rechte des Käufers garantiert der Verkäufer dem Käufer, dass:

- (a) die Waren:
 - (i) in jeder Hinsicht in Bezug auf Menge, Qualität und Beschreibung mit den in den Spezifikationen, der Bestellung oder dem Vertrag festgelegten oder von den Parteien schriftlich vereinbarten Angaben übereinstimmen und den diesbezüglichen Anforderungen entsprechen, sowie alle Anwendbaren Gesetze einhalten;
 - (ii) für den Zweck, für den diese Waren üblicherweise verwendet werden, geeignet und ausreichend und mit ausreichenden Informationen versehen sind, um sicherzustellen, dass die Waren bei ihrer Verwendung sicher sind und kein Gesundheitsrisiko bergen;
 - (iii) keine Geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen;
 - (iv) frei von Mängeln und Verunreinigungen sind, aus einwandfreiem Material bestehen und gut verarbeitet sind;
 - (v) in einer Weise geprüft, konzipiert und hergestellt sind, dass sie sicher und keine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der sie nutzenden Personen darstellen;
 - (vi) für einen gegebenenfalls (ausdrücklich oder stillschweigend) in der Bestellung oder schriftlich von den Parteien angegebenen Zweck geeignet sind; und/oder

(b) die Dienstleistungen:

- (i) von entsprechend qualifiziertem und geschultem Personal mit der gebotenen Sorgfalt und nach dem höchsten in der Branche des Verkäufers zum Zeitpunkt der Erbringung vorherrschenden Qualitätsstandard und in Übereinstimmung mit den Anwendbaren Gesetzen erbracht werden; und
- (ii) den zwischen den Parteien vereinbarten Spezifikationen und Anforderungen entsprechen.

Die Bestimmungen dieser Ziffer 4 gelten nach Erfüllung, Annahme oder Zahlung gemäß dieser Vereinbarung fort und erstrecken sich auf alle vom Verkäufer zum Ersatz oder zur Abhilfe gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen.

5. Fortschritts- und Inspektionsprüfungen

- (a) Der Käufer ist berechtigt, zu angemessenen Zeiten den Fortschritt der zu erbringenden Dienstleistungen und/oder die Waren während der Herstellung, Verarbeitung und Lagerung zu prüfen. Der Verkäufer hat auf eigene Kosten alle Einrichtungen zur Verfügung zu stellen oder zu beschaffen, die der Käufer zu diesem Zweck vernünftigerweise erfordert. Eine Prüfung der Waren bedeutet nicht, dass der Käufer die Waren abnimmt.
- (b) Ist der Käufer oder sein Vertreter als Ergebnis einer Prüfung gemäß Ziffer 5(a) der begründeten Ansicht, dass die Waren und/oder Dienstleistungen nicht der Vereinbarung entsprechen oder es unwahrscheinlich ist, dass sie nach Abschluss der Herstellung oder Verarbeitung oder Erbringung der Vereinbarung entsprechen, kann der Käufer den Verkäufer davon in Kenntnis setzen. In diesem Fall wird der Verkäufer unverzüglich die angemessenen Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen.

6. Lieferung der Waren/Erbringung der Dienstleistungen

- (a) Die Lieferung der Waren bzw. die Erbringung der Dienstleistungen durch den Verkäufer erfolgt an der Adresse und zu dem Zeitpunkt oder innerhalb des Zeitraums und auf die Art und Weise, die in der Bestellung angegeben oder von den Parteien schriftlich vereinbart wird. Der Zeitpunkt der Lieferung der Waren bzw. der Erbringung der Dienstleistungen ist eine wesentlicher Vertragspflicht.
- (b) Die Lieferung der Waren bzw. Erbringung der Dienstleistungen erfolgt während der üblichen Geschäftszeiten des Käufers. Der Verkäufer hat dem Käufer in angemessener Zeit alle Anweisungen oder sonstigen Informationen zu übermitteln, die erforderlich sind, damit der Käufer die Lieferung der Waren

annehmen und/oder der Verkäufer die Dienstleistungen erbringen kann.

- (c) Erfolgt die Lieferung der Waren bzw. die Erbringung der Dienstleistungen nicht zu dem Zeitpunkt oder innerhalb des Zeitraums, der in der Bestellung angegeben oder von den Parteien schriftlich vereinbart wurde, kommt der Verkäufer ohne Weiteres in Verzug, und der Käufer ist berechtigt, von der Vereinbarung zurückzutreten oder diese zu kündigen, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf, ohne Haftung gegenüber dem Verkäufer und unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche oder sonstiger Rechtsbehelfe, einschließlich einer in der Bestellung oder schriftlich von den Parteien festgelegten Verzugsstrafe.
- (d) Die Waren werden auf alleinige Gefahr und Kosten des Verkäufers transportiert und abgeladen und die Gefahr geht erst mit Annahme durch den Käufer auf diesen über, es sei denn es wurde in der Bestellung oder schriftlich von den Parteien etwas anderes festgelegt.
- (e) Werden die Waren falsch geliefert, ist der Verkäufer für alle zusätzlichen Kosten verantwortlich, die für ihre Lieferung an die korrekte Adresse entstehen. Die Annahme der Waren erfolgt erst, wenn sie an die korrekte Adresse geliefert werden, wie in der Bestellung oder dem Vertrag (falls vorhanden) oder schriftlich von den Parteien festgelegt.
- (f) Die Waren sind ordnungsgemäß in einer Weise zu verpacken, zu kennzeichnen, zu sichern und zu liefern, dass sie unter normalen Transportbedingungen und unter Berücksichtigung der Art der Waren und der sonstigen Umstände des Einzelfalles sowie unter Einhaltung der Anwendbaren Gesetze in gutem Zustand an der Lieferadresse ankommen.
- (g) Sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben, erfolgt keine Teillieferung der Waren bzw. Teilleistung der Dienstleistungen. Haben die Parteien jedoch die Erfüllung in Teillieferung der Waren bzw. Teilleistung der Dienstleistungen vereinbart, stellen sämtliche Teillieferungen bzw. -leistungen eine einzige Vereinbarung und nicht etwa voneinander trennbare Vereinbarungen dar.
- (h) Sofern zwischen den Parteien vor der Lieferung nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der Käufer nicht verpflichtet, die Verpackung oder das Verpackungsmaterial für die Waren zu bezahlen oder an den Verkäufer zurückzugeben, unabhängig davon, ob die Waren vom Käufer angenommen wurden oder wiederverwendbar sind.
- (i) Alle Waren werden auf die in der Bestellung angegebenen oder von den Parteien schriftlich vereinbarten Weise transportiert. Sofern keine spezifische Transportweise angegeben ist, erfolgt der Transport auf die schnellstmögliche Weise, die gewährleistet, dass die Waren ihren Bestimmungsort in unbeschädigtem Zustand erreichen.

7. Gefahrgut

Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich schriftlich über alle Gefahren und besonderen Anweisungen in Bezug auf die Handhabung, die Lagerung, die sichere Verwendung, den Transport oder die Entsorgung von Gefahrgut informieren.

8. Waren mit begrenzter Haltbarkeit

Für Waren oder Warenbestandteile, deren Haltbarkeit begrenzt ist, hat der Verkäufer dem Käufer Folgendes mitzuteilen:

- (a) Hinweise hinsichtlich der für den Erhalt der Waren erforderlichen Lagerung;
- (b) Verwendungsdauer ab dem Datum der Herstellung;
- (c) Verfallsdatum, das deutlich und unverwischbar auf der Verpackung der Waren angegeben sein muss.

Der Verkäufer liefert nur Waren, deren Resthaltbarkeitsdauer mindestens 80% der Gesamthaltbarkeitsdauer der Waren beträgt.

9. Erbringung der Dienstleistungen

- (a) Die Dienstleistungen werden in Übereinstimmung mit der Vereinbarung erbracht, einschließlich, aber nicht beschränkt auf etwaige Abnahmekriterien oder Tests, Ausstellung von Zertifikaten, Installationsprogramme oder Leistungsstandards, die zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden.
- (b) Wenn der Verkäufer die Dienstleistungen am Standort des Käufers erbringt, stellt der Käufer sicher, dass der Verkäufer in angemessenem Umfang Zugang zu dem Standort erhält, der für die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistungen durch den Verkäufer erforderlich ist.
- (c) Während der Erbringung von Dienstleistungen am Standort des Käufers hat der Verkäufer:
 - (i) angemessen dafür Sorge zu tragen, dass die Erbringung der Dienstleistungen den Geschäftsbetrieb des Käufers oder das am Standort beschäftigte Personal nicht beeinträchtigt;
 - (ii) alle Anwendbaren Gesetze einzuhalten;
 - (iii) alle vom Käufer geforderten Richtlinien und Verfahren einzuhalten;
 - (iv) sicherzustellen, dass die Dienstleistungen während der üblichen Geschäftszeiten des Käufers erbracht werden, es sei denn der Käufer hat schriftlich etwas anderes vereinbart; und
 - (v) den Standort am Ende eines jeden Tages und nach vollständiger Erbringung der Dienstleistungen in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen.

10. Lagerung/Vernichtung

Ist der Käufer aus irgendeinem Grund nicht in der Lage, die zur Lieferung bereiten Waren zum vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen, so hat der Verkäufer, sofern seine Lagermöglichkeiten dies zulassen, die Waren zu lagern und zu sichern und alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Verschlechterung zu verhindern, bis sie tatsächlich geliefert werden. Der Käufer haftet dem Verkäufer für die damit verbundenen angemessenen Kosten. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, die gelagerten Waren zu entsorgen oder anderweitig zu zerstören, ohne den Käufer zuvor mit angemessener Frist schriftlich darüber zu informieren.

11. Vertraulichkeit/Material und Ausrüstung des Käufers

- (a) Die Vereinbarung ist zwischen den Parteien vertraulich und der Verkäufer verpflichtet sich, keine vertraulichen Informationen im Zusammenhang mit der Vereinbarung ohne die schriftliche Zustimmung des Käufers zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben. Diese Ziffer 11(a) gilt auch nach Beendigung der Vereinbarung fort, unabhängig von der Art und Weise der Beendigung der Vereinbarung.
- (b) Der Verkäufer ist verpflichtet, sämtliches Material und technisches oder kommerzielles Know-how, die Spezifikationen, Erfindungen oder vertraulichen Prozesse, die dem Verkäufer vom Käufer, einer Norgine-Gruppengesellschaft und/oder von deren Mitarbeitern, Vertretern oder Unterauftragnehmern offengelegt wurden, sowie alle anderen vertraulichen Informationen, die das Geschäft des Käufers betreffen, streng vertraulich zu behandeln. Der Verkäufer beschränkt die Offenlegung dieser vertraulichen Informationen auf seine Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer, die diese Informationen zur Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer benötigen, und stellt sicher, dass alle diese Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, die nicht weniger streng ist als die des Verkäufers.
- (c) Sämtliches Material, sämtliche Ausrüstung und sämtliche sonstigen Daten, die der Käufer dem Verkäufer zur Verfügung stellt oder die der Verkäufer im Namen des Käufers erwirbt, sind und bleiben im Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer jederzeit das ausschließliche Eigentum des Käufers und sind

vom Verkäufer als solches zu kennzeichnen. Sie sind jedoch vom Verkäufer ordnungsgemäß zu versichern, sicher aufzubewahren und in gutem Zustand zu halten, bis sie dem Käufer übergeben werden, und dürfen nur gemäß den Anweisungen oder der schriftlichen Genehmigung des Käufers entsorgt oder anderweitig verwendet werden. Der Verkäufer hat den Käufer von allen Verlusten oder Schäden in Bezug auf Material, Ausrüstung und sonstige Daten freizustellen, die während des Besitzes oder der Kontrolle des Verkäufers entstehen. In Bezug auf Ausrüstung, die der Verkäufer im Namen des Käufers erworben hat, tritt der Verkäufer alle vom jeweiligen Hersteller oder Lieferanten erhaltenen Garantien und Gewährleistungsrechte an den Käufer ab.

- (d) Sofern gemäß der Vereinbarung die Waren und/oder Dienstleistungen vom oder für den Verkäufer entworfen, erstellt oder anderweitig entwickelt wurden, stehen alle Geistigen Eigentumsrechte an den Waren und/oder Dienstleistungen weltweit uneingeschränkt dem Käufer zu. Der Verkäufer überträgt hiermit mit uneingeschränkter Eigentumsgarantie und frei von allen Rechten Dritter alle diese Geistigen Eigentumsrechte an den Käufer in der Absicht, dass die Geistigen Eigentumsrechte mit der Herstellung oder Erstellung der Waren und/oder Dienstleistungen automatisch bei dem Käufer entstehen. Der Verkäufer ist verpflichtet, auf Verlangen des Käufers unverzüglich alle weiteren Handlungen und Dinge vorzunehmen oder zu veranlassen und alle Dokumente auszufertigen, um dem Käufer den vollen Nutzen aus der Vereinbarung zu sichern, einschließlich aller Rechte, Titel und Anteile an den Geistigen Eigentumsrechten und allen anderen Rechten, die dem Käufer übertragen werden.
- (e) Der Verkäufer verpflichtet sich unwiderruflich, dass weder er noch eine andere Person gegenüber dem Käufer oder einem Dritten moralische Rechte an den Geistigen Eigentumsrechten geltend machen wird, und garantiert, dass alle solche moralischen Rechte unwiderruflich aufgegeben und erloschen sind.

12. Risiko und Eigentum

Das Eigentum an den Waren und das Risiko ihres zufälligen Untergangs verbleiben bis zur vollständigen Lieferung an den Käufer (einschließlich Abladen und Stapeln) beim Verkäufer. Erst dann gehen Eigentum und Gefahr auf den Käufer über.

13. Beanstandungen/Rechte des Käufers

- (a) Unbeschadet seiner sonstigen Rechte kann der Käufer durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer einzelne oder alle Waren und/oder Dienstleistungen beanstanden, wenn der Verkäufer eine seiner Pflichten aus der Vereinbarung nicht erfüllt.
- (b) Die Waren und/oder Dienstleistungen oder etwaige Teile davon gelten erst dann als vom Käufer abgenommen, wenn der Käufer eine angemessene Zeit hatte, sie nach der Lieferung und/oder Erbringung oder, falls später, innerhalb einer angemessenen Zeit, nachdem ein verborgener Mangel an den Waren und/oder Dienstleistungen offensichtlich wurde, zu prüfen.
- (c) Der Käufer hat im Falle der Beanstandung den Grund hierfür anzugeben. Der Verkäufer hat die beanstandeten Waren innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Beanstandung auf Risiko und Kosten des Verkäufers zu entfernen.
- (d) Im Falle von beanstandeten Waren und/oder Dienstleistungen ist der Verkäufer nach Wahl des Käufers verpflichtet, unbeschadet etwaiger sonstiger Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer auf Schadensersatz und des Rechts des Käufers, seine Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen:
- die beanstandeten Waren durch Waren zu ersetzen, die in jeder Hinsicht den Bedingungen der Vereinbarung entsprechen, insbesondere den Anforderungen gemäß Ziffer 4(a)(i); und/oder
 - die mangelhaften Dienstleistungen erneut zu erbringen; und

- den Preis für die Waren und/oder die Dienstleistungen (oder eines Teils davon) zurückzuzahlen; und
- den Käufer für alle angemessenen Fracht- und Bearbeitungskosten zu entschädigen, die dem Käufer entstanden sind und/oder für die er in Bezug auf diese Waren und/oder Dienstleistungen haftbar gemacht werden kann.

- (e) Werden die Waren nicht unverzüglich vom Verkäufer entfernt, kann der Käufer die Waren auf Kosten und Gefahr des Verkäufers zurücksenden.

14. Garantie

Unbeschadet sonstiger Rechtsmittel des Käufers ist der Verkäufer verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung des Käufers und auf Kosten des Verkäufers unverzüglich:

- alle mangelhaften Waren zu ersetzen oder (nach Wahl des Käufers) zu reparieren, wenn der Mangel bei ordnungsgemäßem Gebrauch auftritt und auf fehlerhafte Konstruktion, unzureichendes oder fehlerhaftes Material oder fehlerhafte Verarbeitung, fehlerhafte Gebrauchsanweisungen des Verkäufers, fehlerhafte Daten oder einen Verstoß des Verkäufers gegen eine Bestimmung der Vereinbarung zurückzuführen ist. Reparaturen und Ersatzlieferungen unterliegen nach der Reparatur oder dem Ersatz ebenfalls den vorstehenden Verpflichtungen; und/oder
- die mangelhaft erbrachten Dienstleistungen erneut zu erbringen.

15. Preis und Bezahlung von Waren und Dienstleistungen

- Der Preis für die Waren und/oder Dienstleistungen entspricht den Angaben in der Bestellung oder im Vertrag (falls vorhanden) und versteht sich, sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben, zuzüglich Umsatzsteuer.
- Der Verkäufer trägt alle Kosten für die Verpackung, den Versand, die Beförderung, die Versicherung und die Lieferung der Waren an den Käufer sowie alle Einfuhrsteuern oder Zölle oder sonstigen Abgaben, Steuern, Einfuhren oder Umlagen (mit Ausnahme der Umsatzsteuer) in Bezug auf die Waren und/oder Dienstleistungen.
- Eine Erhöhung des Preises (sei es wegen gestiegener Material-, Arbeits- oder Transportkosten, Wechselkursschwankungen oder aus anderen Gründen) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers.
- Ist in der Bestellung oder im Vertrag (falls vorhanden) kein Preis angegeben, gilt als Preis (i) der dem Käufer zuletzt schriftlich genannte Preis oder (ii) der vom Käufer zuletzt an den Verkäufer für die Waren und/oder Dienstleistungen gezahlte Preis oder (iii) der vorherrschende Marktpreis, je nachdem, welcher Preis niedriger ist.
- Nach Lieferung der Waren bzw. Erbringung der Dienstleistungen gemäß Ziffer 6 übermittelt der Verkäufer eine ordnungsgemäße Rechnung gemäß Ziffer 3. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der Käufer verpflichtet, die Rechnung innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen.
- In Bezug auf die Dienstleistungen hat der Verkäufer mit der Rechnung eine angemessene Beschreibung der erbrachten Dienstleistungen und eine Liste der direkten Ausgaben, die bei der Erbringung der Dienstleistungen angefallen sind, zusammen mit den entsprechenden Belegen einzureichen. Angemessene direkte Ausgaben im Zusammenhang mit den Dienstleistungen werden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers erstattet.
- Der Käufer hat das Recht, mit angemessener Frist entweder selbst oder durch einen Dritten die Buchhaltung des Verkäufers in Bezug auf die gestellten Rechnungen zu prüfen. Der

Käufer wird sich in angemessener Weise bemühen, die mit einer solche Prüfung verbundenen Unannehmlichkeiten soweit wie möglich zu minimieren.

- (h) Der Käufer hat Anspruch auf alle vom Verkäufer üblicherweise gewährten Preisnachlässe für prompte Zahlung, Mengenabnahme oder Abnahmevolument, unabhängig davon, ob diese in den eigenen Verkaufsbedingungen des Verkäufers aufgeführt sind oder nicht.
- (i) Unbeschadet sonstiger Rechte oder Rechtsmittel behält sich der Käufer das Recht vor, einen etwaigen vom Verkäufer geschuldeten Betrag mit einer Zahlungspflicht des Käufers aufgrund der Vereinbarung oder des Vertrags zu verrechnen.
- (j) Die Zahlung des Preises für die Waren und/oder Dienstleistungen bedeutet keinen Verzicht auf andere Rechte, die der Käufer gegenüber dem Verkäufer aus der Vereinbarung oder dem Vertrag gegebenenfalls hat.

16. Pflichten des Verkäufers

Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn er zu irgendeinem Zeitpunkt (sei es vor oder nach der Lieferung der Waren bzw. Erbringung der Dienstleistungen) Kenntnis erhält von: (a) einem Mangel, einer Verunreinigung oder ein Versagen der (oder ähnlicher) Waren und/oder Dienstleistungen; oder (b) der Ungeeignetheit der (oder ähnlicher) Waren und/oder Dienstleistungen für einen schriftlich festgelegten Zweck.

17. Abtretung und Vergabe von Unteraufträgen

Der Verkäufer darf die Pflicht zur Herstellung und Produktion der Waren und/oder zur Erbringung der Dienstleistungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers weder ganz noch teilweise an eine andere Partei abtreten, übertragen, belasten oder untervergeben. Die Vergabe von Unteraufträgen durch den Verkäufer entbindet den Verkäufer nicht von seinen Pflichten aus der Vereinbarung oder dem Vertrag (falls vorhanden). Der Käufer kann jederzeit alle oder einige seiner Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag an eine andere Norgine-Gruppengesellschaft abtreten oder übertragen.

18. Freistellung und Versicherung

- (a) Der Verkäufer stellt den Käufer von allen Klagen, Prozessen, Ansprüchen, Forderungen, Kosten, Verfahren, Gebühren, Schäden, Verlusten und Ausgaben einschließlich angemessener Anwaltsgebühren und -kosten, frei, die dem Käufer entstehen aus oder im Zusammenhang mit:
 - (i) fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlungen oder Unterlassungen des Verkäufers, seiner Vertreter oder Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Lieferung und/oder Installation der Waren und/oder Erbringung der Dienstleistungen;
 - (ii) der Verletzung einer Bestimmung der Vereinbarung oder des Vertrags (falls vorhanden) durch den Verkäufer;
 - (iii) der Verletzung einer vom Verkäufer gegebenen Garantie in Bezug auf die Waren und/oder Dienstleistungen;
 - (iv) einem Mangel in der Verarbeitung, dem Material oder dem Design der Waren oder ihrer Verpackung;
 - (v) einer Verletzung oder angeblichen Verletzung von Geistigen Eigentumsrechten in Bezug auf oder im Zusammenhang mit den Waren und/oder Dienstleistungen, es sei denn, eine solche Verletzung ist unmittelbar auf eine vom Käufer zur Verfügung gestellte Spezifikation zurückzuführen; und
 - (vi) einer falschen Beschreibung der Waren und/oder Dienstleistungen durch den Verkäufer.
- (b) Der Verkäufer schließt bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft eine oder mehrere Versicherungspolice(n) ab, die alle Angelegenheiten abdecken, die Gegenstand der Freistellungspflichten gemäß der Vereinbarung sind, und legt auf Verlangen des Käufers die betreffende(n) Police(n) zusammen mit Quittungen oder sonstigen Belegen für die Zahlung der zuletzt fälligen Prämie vor.

19. Höhere Gewalt

"Höhere Gewalt" bedeutet in Bezug auf eine der Parteien einen Umstand, der außerhalb der zumutbaren Kontrolle dieser Partei (der "Betroffenen Partei") liegt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Streiks und andere Arbeitskonflikte (mit Ausnahme von Streiks oder Arbeitskonflikten zwischen der Betroffenen Partei und ihren Mitarbeitern), unter der Bedingung, dass die Betroffene Partei i) die andere Partei so bald wie möglich über das Ereignis Höherer Gewalt informiert und ii) sich nach besten Kräften bemüht, diese Umstände zu beseitigen, zu heilen oder zu überwinden und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zügig wieder aufzunehmen. Dauert die Nichterfüllung oder Verzögerung länger als vier (4) Wochen an, kann die andere Partei durch schriftliche Erklärung gegenüber der Betroffenen Partei ohne jegliche Haftung von der Vereinbarung und dem Vertrag (falls vorhanden) zurücktreten oder diese kündigen. Während die Höhere Gewalt andauert, gilt die Betroffene Partei nicht als vertragsbrüchig und haftet der anderen Partei gegenüber nicht für Verzögerungen bei der Erfüllung oder Nichterfüllung von Pflichten aus der Vereinbarung, soweit die Verzögerung oder Nichterfüllung auf Höhere Gewalt zurückzuführen ist.

20. Erklärungen

Alle Erklärungen im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung müssen schriftlich erfolgen und gelten unter den folgenden Voraussetzungen als ordnungsgemäß gemacht und erhalten:

- (a) Wird die Erklärung per Einschreiben an die betreffende Vertragspartei an ihre in der Bestellung angegebene Anschrift oder an eine andere von dieser Vertragspartei von Zeit zu Zeit schriftlich mitgeteilte Anschrift gesandt, so gilt sie drei (3) Werktage nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.
- (b) Wird die Erklärung persönlich übergeben, so gilt sie am Tag der persönlichen Übergabe als zugegangen.
- (c) Bei elektronischer Übermittlung (E-Mail) mit anschließender Benachrichtigung innerhalb von zwei (2) Werktagen gemäß Buchstabe (a) oder (b) gilt die Erklärung als an dem Tag zugegangen, an dem die E-Mail abgesendet wurde.

21. Beendigung der Vereinbarung und Insolvenz

- (a) Der Käufer ist berechtigt, von der Vereinbarung ohne Haftung gegenüber dem Verkäufer unverzüglich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer zurückzutreten oder diese zu kündigen:
 - (i) wenn der Verkäufer einen generellen Zahlungsaufschub vereinbart oder gewährt bekommt, insolvent oder zahlungsunfähig wird, sich mit seinen Gläubigern vergleicht, eine Pfändung oder Zwangsvollstreckung in sein Eigentum veranlasst wird (die nicht innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung des Käufers beseitigt wurde), abgewickelt oder liquidiert wird (außer für die Zwecke einer ernsthaft verfolgten Weiterführung des Geschäftsbetriebs), ein Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter oder sonstiger Verwalter über sein Vermögen oder einen Teil davon oder eine ähnliche Person unter dem jeweiligen anwendbaren Recht bestellt wird; oder
 - (ii) wenn der Verkäufer seine Geschäftstätigkeit einstellt oder einzustellen droht; oder
 - (iii) im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung des Käufers, vorausgesetzt die Vertragsverletzung wird (sofern sie behoben werden kann) von dem Verkäufer nicht innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung des Käufers, welche die Vertragsverletzung benennt, behoben; oder
 - (iv) im Falle eines Kontrollwechsels in Bezug auf den Verkäufer.
- (b) Der Käufer ist vor erfolgter Lieferung der Waren bzw. Erbringung der Dienstleistungen jederzeit berechtigt, eine Bestellung (auch teilweise) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer zu stornieren. Macht der Käufer von diesem Recht Gebrauch, haftet er dem Verkäufer ausschließlich für die

Kosten für angemessene vom Verkäufer durchgeführte Arbeiten (jedoch nicht über den Preis hinaus) oder, in Bezug auf die Waren, alle Verpflichtungen, die der Verkäufer zum Zeitpunkt der Stornierung in angemessener Weise gegenüber Dritten in Bezug auf die Herstellung und Lieferung der Waren eingegangen ist. Alle diese Kosten sind schriftlich nachzuweisen.

- (c) Etwaige bereits entstandenen oder möglicherweise später entstehenden Rechte sowie die Fortgeltung von Bestimmungen, deren Fortgeltung auch nach Beendigung der Vereinbarung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart wurde, bleiben von der Ausübung der dem Käufer in der Vereinbarung eingeräumten Rechte unberührt.
- (d) Im Falle des Rücktritts von oder der Kündigung der Vereinbarung oder des Vertrages (falls vorhanden) hat der Verkäufer unverzüglich:
 - (i) sämtliche Ausrüstung und die dazugehörigen Dokumente sowie sämtliches Material und alle Kopien von Informationen und Daten, die der Käufer dem Verkäufer für die Zwecke der Vereinbarung oder des Vertrags (falls vorhanden) zur Verfügung gestellt hat zurückzugeben. Der Verkäufer wird dem Käufer bestätigen, dass er keine Kopien des Materials oder anderer Informationen oder Daten zurückbehalten hat, mit Ausnahme einer Kopie, die der Verkäufer nur zu Prüfungszwecken und gemäß den Vertraulichkeitspflichten in Ziffer 11 verwenden darf; und
 - (ii) alle zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung vorhandenen Spezifikationen, Programme (einschließlich Quellcodes) und sonstigen Unterlagen, die in den im Rahmen der Vereinbarung oder des Vertrags (falls vorhanden) gelieferten Leistungen enthalten sind, an den Käufer zu übergeben, unabhängig davon, ob sie zu diesem Zeitpunkt vollständig sind. Alle Geistigen Eigentumsrechte an diesen Unterlagen gehen automatisch auf den Käufer über (soweit dies nicht bereits gemäß Ziffer 11(d) geschehen ist).
- (e) Kommt der Verkäufer seinen Pflichten gemäß Ziffer 21(d) nicht nach, ist der Käufer berechtigt, die Räumlichkeiten des Verkäufers zu betreten und die zurückzugebenden oder zu übergebenden Gegenstände in Besitz zu nehmen. Bis zur Rückgabe oder Inbesitznahme ist nur der Verkäufer für die sichere Verwahrung dieser Gegenstände verantwortlich.

22. Schlussbestimmungen

- (a) Ein Verzicht des Käufers auf Ansprüche in Bezug auf eine spezifische Pflichtverletzung des Verkäufers gilt nicht als Verzicht auf Ansprüche in Bezug auf eine spätere Verletzung der gleichen oder einer anderen Pflicht. Die Rechte aus der Vereinbarung sind kumulativ und schließen die durch Gesetz gewährten Rechte nicht aus.
- (b) Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung von einer zuständigen Instanz ganz oder teilweise für ungültig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung und ein etwaiger verbleibende Teil der betroffenen Bestimmung davon nicht berührt.
- (c) Der Verkäufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht berechtigt, die Vereinbarung oder die Geschäftsbeziehung zum Käufer in irgendeiner Form öffentlich bekannt zu machen oder zu verwerfen.
- (d) Die Vereinbarung ist nicht darauf gerichtet, eine Partnerschaft oder Gesellschaft zwischen den Parteien zu begründen oder eine der Parteien zu ermächtigen, als Vertreter der anderen Partei zu handeln, und keine der Parteien ist befugt, im Namen oder im Auftrag der anderen Partei zu handeln oder die andere Partei in irgendeiner Weise zu binden.
- (e) Der Verkäufer hat dafür zu sorgen, dass seine Assoziierten Personen die Pflichten des Verkäufers und ihre eigenen Pflichten gemäß der Vereinbarung in Übereinstimmung mit den Anwendbaren Gesetzen erfüllen. Der Verkäufer darf keine

Handlungen vornehmen oder unterlassen, die zu einem Verstoß des Käufers oder eines seiner Verbundenen Unternehmen gegen ein Compliance-Gesetz führen könnten.

- (f) Der Verkäufer hat angemessene Richtlinien vorzuhalten und durchzusetzen, die die Einhaltung aller Compliance-Gesetze durch den Verkäufer und seine Assoziierten Personen sicherstellen. Der Verkäufer ist verpflichtet, (i) den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er von Ermittlungen, Untersuchungen, Vollstreckungsverfahren oder strafrechtlichen Verfolgungen im Zusammenhang mit tatsächlichen oder angeblichen Verstößen gegen Compliance-Gesetze Kenntnis erlangt oder Gegenstand hiervon wird, und (ii) mit dem Käufer und/oder Regulierungs- und/oder Strafverfolgungsbehörden bei Ermittlungen im Zusammenhang mit tatsächlichen oder angeblichen Verstößen gegen Compliance-Gesetze zusammenzuarbeiten.
- (g) Der Verkäufer haftet Norgine unmittelbar für jede Verletzung einer Bestimmung oder Pflicht gemäß Ziffer 22(e) oder (f) durch ihn selbst und/oder eine seiner Assoziierten Personen, und eine solche Verletzung gilt als wesentliche Vertragsverletzung gemäß Ziffer 21(a)(iii).

23. Geltendes Recht und Gerichtsstand

- (a) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (1980) und ist nach diesem auszulegen.
- (b) DIE PARTEIEN VEREINBAREN DIE AUSSCHLIESSLICHE ZUSTÄNDIGKEIT DER GERICHTE DER ZÜRICH FÜR ALLE STREITIGKEITEN, DIE SICH AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DER VEREINBARUNG ERGEBEN. ALLE VERFAHREN, PROZESSE ODER KLAGEN, DIE SICH AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DER VEREINBARUNG ERGEBEN, KÖNNEN VOR DIESEN GERICHTEN ERHOBEN WERDEN.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SpePharm AG für den Kauf von Waren und Dienstleistungen sind unter www.norgine.com abrufbar. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können von der SpePharm AG von jederzeit geändert werden.